

# **Caritasverband für das Dekanat Borken e.V.**

## **Satzung**

### **I. Name, Stellung, Sitz, Geschäftsjahr**

#### §1

- (1) Der Verein führt den Namen „Caritasverband für das Dekanat Borken e.V.". Er vertritt die vom Bischof von Münster anerkannten katholischen caritativen Einrichtungen und Vereinigungen innerhalb des Dekanates Borken. Er unterliegt der bischöflichen Aufsicht.
- (2) Er ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Aufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keinen Ersatz für Aufwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### §2

- (1) Der Verband ist in das Vereinsregister Nr. 292 des Amtsgerichtes Borken eingetragen.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Borken.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **II. Aufgaben des Verbandes**

#### §3

- (1) Der Verband widmet sich Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe.
- (2) Er soll insbesondere in seinem Bereich:
  - a) die Aufgaben der Caritas planmäßig fördern, das Zusammenwirken aller auf dem Gebiete der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbeiführen und in der öffentlichen Sozialhilfe und Jugendhilfe mitwirken;
  - b) die Belange der Caritas überall, wo es notwendig erscheint, vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen pflegen und sicherstellen;
  - c) in anderen Organisationen mitwirken, soweit Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe berührt werden;
  - d) caritative Aktionen und Aufgaben in Zusammenarbeit mit den caritativen Fachverbänden und Vereinigungen durchführen;

e) Rechtsträger von sozialen und caritativen Einrichtungen werden, soweit das erforderlich ist,

- (3) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verband eine Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes. Er kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Die Anstellung selbst wird in einem Anstellungsvertrag, der Aufgabenbereich und die Befugnisse werden in einer Geschäftsanweisung geregelt. Der Geschäftsführer nimmt an allen Organsitzungen teil.

### **III Mitglieder des Verbandes**

#### § 4

- (1) Mitglieder des Verbandes können werden:
- a) die Kirchengemeinden des Dekanates Borken und über sie die in caritativen Organisationen tätigen Pfarrangehörigen;
  - b) die im Dekanat tätigen Verbände, Vereinigungen und Einrichtungen, auch wenn sie keine Rechtsfähigkeit besitzen;
  - c) Einzelpersonen.
- (2) Die Mitglieder fördern die Arbeit des Verbandes, unterstützen ihn nach besten Kräften bei allen seinen Aufgaben und unterlassen alles, was den Zielen der Caritasarbeit des Verbandes zuwiderlaufen könnte.
- (3) Die Mitglieder des Caritasverbandes für das Dekanat Borken e.V. werden gleichzeitig als Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V. nach Maßgabe ihrer Satzungen geführt.

### **IV. Mitgliedschaft**

#### §5

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Antrag. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der für natürliche und juristische Personen gestaffelt sein kann\_ Der Jahresbeitrag wird von der Vertreterversammlung festgelegt.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt:
- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, wodurch der Austritt zum Schluß des Geschäftsjahres wirksam wird;
  - b) mit dem Tode eines Mitgliedes;
  - c) bei den im § 4 Abs. 1 genannten Mitgliedern mit dem Ausscheiden aus den betreffenden Verbänden, Vereinigungen und Einrichtungen. Die betreffenden Verbände, Vereinigungen und Einrichtungen sollen das Ausscheiden ihrer Mitglieder dem Verband mitteilen;

- d) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit dieser Personen, bei nicht rechtsfähigen Vereinen mit deren Auflösung;
- e) durch Ausschluß eines Mitgliedes gemäß Beschluß des Vorstandes wegen eines dem Zweck und dem Ansehen des Verbandes schädlichen Verhaltens.

## **V. Organe des Verbandes**

### §6

Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Vertreterversammlung

## **Vorstand**

### §7

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied soll Pfarrer in einer Kirchengemeinde des Dekanates Borken sein,
- (2) Der Vorsitzende wird für drei Jahre von der Vertreterversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof. Die erste Amtszeit endete am 31.12.1974.
- (3) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Vertreterversammlung ebenfalls für drei Jahre gewählt. Die erste Amtszeit endete am 31.12.1974.
- (4) Ein Vorstandsmitglied wird vom Vorstand zum stellvertretenden Vorsitzenden, ebenfalls für 3 Jahre gewählt. Er nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist.
- (5) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird in der darauffolgenden Vertreterversammlung für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

## **Aufgaben des Vorstandes**

### §8

- (1) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Aufgaben zur Erledigung übertragen. Ferner kann er durch Einzelbeschlüsse Aufgaben einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen. Er kann für besondere Angelegenheiten Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis einsetzen (z.B. einen Personalausschuß oder einen Bauausschuß).
- (2) Für die rechtliche Vertretung des Verbandes und zum Abschluß von Rechtsgeschäften sowie zu allen sonstigen Rechtshandlungen sind schriftliche Willenserklärungen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes erforderlich und ausreichend. Die Zeichnung erfolgt in der Weise, daß dem Namen des Verbandes die Unterschriften angefügt werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger im Vereinsregister eingetragen sind.

## §9

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung durch den Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammen. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Vorstandsmitgliedes muß der Vorstand einberufen werden. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der betreffenden Sitzung des Vorstandes.
- (2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt der Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung standen, kann nur Beschluß gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und der Beschlußfassung nicht widersprechen.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. oder ein von ihm Beauftragter können an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teilnehmen.
- (5) Über die Vorstandsbeschlüsse ist unverzüglich im Anschluß an die Vorstandssitzung eine Niederschrift, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist, anzufertigen.
- (6) Beschlüsse können bei Dringlichkeit im Umlaufverfahren oder durch telefonische Umfrage gefaßt werden, wenn dabei kein Vorstandsmitglied widerspricht, Sie sind durch den Geschäftsführer aktenkundig zu machen.

## **Beirat**

## §10

- (1) Dem Beirat gehören an:
  - a) der Dechant, wenn er nicht dem Vorstand angehört;
  - b) der Stellvertreter des Dechanten, falls der Dechant dem Vorstand angehört;
  - c) je 2 Vertreter der Pfarrverbände des Dekanates.Sie werden von den Pfarrverbänden für die Dauer von jeweils 3 Jahren, entsprechend der Amtszeit des Vorstandes, in den Beirat entsandt. Stellvertretung ist möglich. Die Beiratsmitglieder sollen in der Caritasarbeit erfahren sein.
- (2) Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, der auch die Sitzungen leitet, einberufen. Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, zusammen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn der Dechant oder mindestens 3 Beiratsmitglieder es verlangen. Der Beirat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Beirats teil.
- (3) Der Beirat
  - a) gibt Anregungen für die Arbeit des Caritasverbandes;
  - b) unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Obliegenheiten;

- c) fördert die Zusammenarbeit zwischen den im kirchlichen Bereich tätigen Kräften und Organisationen und dem Caritasverband;
  - d) wird vom Vorstand über die laufende Arbeit unterrichtet und zu wichtigen Vorhaben gutachterlich gehört;
  - e) nimmt zum Jahresvoranschlag Stellung, bevor er der Vertreterversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt wird;
  - f) wird bei der Einsteilung des hauptamtlichen Geschäftsführers gehört.
- (4) Über die Beratungen des Beirates ist eine Niederschrift durch den Geschäftsführer anzufertigen.

## **Vertreterversammlung**

### §11

- (1) In die Vertreterversammlung entsenden die Kirchengemeinden für die ersten 100 Caritasmitglieder im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Satzung 2 Vertreter, für je weitere 100 Caritasmitglieder 1 Vertreter. Die dem Verband angehörenden Einzelmitglieder werden den Kirchengemeinden, in denen sie wohnen, zugeordnet,
- (2) Die Verbände, Vereinigungen und Einrichtungen, die durch die Regelung gemäß § 11 Absatz 1 nicht erfaßt werden, entsenden jeweils einen Vertreter in die Vertreterversammlung.
- (3) Der Vertreterversammlung gehören ferner als stimmberechtigte Teilnehmer an
  - a) die Mitglieder des Beirates;
  - b) die Mitglieder des Vorstandes.

## **Einberufung der Vertreterversammlung**

### §12

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung ist jährlich abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und der gewünschten Tagesordnung bei dem Vorsitzenden beantragt.
- (3) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben oder durch Ankündigung im Bistumsblatt "Kirche und Leben". Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (4) Anträge zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Vertreterversammlung bei dem Vorsitzenden einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung.
- (5) Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden des Verbandes oder von einem von der Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählenden Verbandsmitglied geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlußfähig und faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vertreterversammlung.
- (6) Über das Ergebnis der Vertreterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift, die die vorschriftsmäßige Ladung, die Zahl der Erschienenen, die Tagesordnung und die Beschlüsse enthalten muß, anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und einem Verbandsmitglied zu unterzeichnen.

## **Aufgaben der Vertreterversammlung**

§13

Der Vertreterversammlung obliegen:

- a) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers;
- b) die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag;
- d) die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- e) die Festsetzung der Beiträge;
- f) die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Verbandes.

## **Geschäftsführung**

§ 14

Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Jahresrechnung des Verbandes sind jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer oder ein gleichwertiges Prüfungsinstitut zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

§15

Auf die Arbeitsverhältnisse seiner hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wendet der Verband das Arbeitsrecht der katholischen Kirche in der für das Bistum Münster geltenden Fassung an.

## **VI. Zustimmung des Generalvikariats**

§16

- (1) Die nachstehenden Beschlüsse bedürfen vor ihrer Ausführung der schriftlichen Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates in Münster:
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) Beteiligung an eigenständigen juristischen Personen als Rechtsträger caritativer Dienste und Einrichtungen,
  - c) Auflösung des Verbandes,
  - d) Einstellung des Geschäftsführers,
  - e) Stellenpläne soweit sie Stellen enthalten, die aus Mitteln des Bistums finanziell mitgetragen werden,
  - f) Übernahme von Bürgschaften,
  - g) Aufnahme von Darlehen,
  - h) Hingabe von Darlehen über 20.000 DM mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren,
  - i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten,
  - j) Klagen mit einem Streitwert von mehr als 40.000 DM
- (2) Die Beschlüsse sind mit einer gutachterlichen Stellungnahme des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. dem Bischöflichen Generalvikariat Münster vorzulegen.

## **VII. Satzungsänderung und Auflösung**

## §17

- (1) Änderung der Satzung und eine Auflösung des Verbandes können von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt sein Vermögen an den Caritasverband für die Diözese Münster e.V., ersatzweise an das Bistum Münster. Das angefallene Vermögen ist im Sinne des Verbandszweckes und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke oder, soweit das nicht möglich ist, für kirchliche Zwecke zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde auf der Vertreterversammlung am 13.06.1995 in Gescher beschlossen. Die Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates erfolgte am 14.08.1995 sowie die Eintragung ins Vereinsregister Borken am 26.02.1996.